

II-4956 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen  
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

Nr. 2451 /J

1992 -02- 26

ANFRAGE

der Abgeordneten Hofer  
und Kollegen  
an den Bundesminister für Arbeit und Soziales  
betreffend Beseitigung des Nachtarbeitsverbotes für Frauen

Der Europäische Gerichtshof hat am 25. Juli 1991 das Nachtarbeitsverbot für Frauen aufgehoben. Er begründet seine Entscheidung damit, daß das Nachtarbeitsverbot für Frauen gegen Artikel 5 der EG-Richtlinie verstößt, der eine Gleichbehandlung von Männer und Frauen im Arbeitsleben vorsieht. Gleichzeitig spricht der Europäische Gerichtshof in diesem Erkenntnis aus, daß in Bezug auf das Nachtarbeitsverbot eine besondere Schutzbedürftigkeit im spezifischen für Frauen sowie besondere soziale Rücksichtnahme nicht gegeben erscheint, weil die Belastung bei Frauen nicht größer sei als bei Männern. Ebenso spricht der Europäische Gerichtshof aus: "der Schutzgedanke, aus dem heraus das Verbot entstanden ist, erweist sich als nicht mehr begründet".

Der deutsche Bundes-Verfassungsgerichtshof in Karlsruhe hat nunmehr am 28.1.1992 ebenfalls ein Erkenntnis gefaßt, mit dem er das Nachtarbeitsverbot für Frauen in Deutschland aufhebt. In diesem Zusammenhang wird ausgeführt, "daß eine Ungleichbehandlung nur dann nicht gegen Artikel 3 Abs.2 des deutschen Grundgesetzes verstoße, wenn sie wegen der funktionalen und biologischen Unterschiede der Geschlechter nach der Natur der jeweiligen Lebensverhältnisse notwendig oder erlaubt sei. Das Rollenverständnis der Frau habe sich geändert.

Die traditionelle Doppelbelastung der berufstätigen Frau sei nicht mehr als funktionales Unterscheidungsmerkmal anzusehen, das eine Ungleichbehandlung der Frau im Hinblick auf Nachtarbeit rechtfertigen könne. Die biologisch-konstitutionellen Besonderheiten der Frauen rechtfertigten die Ungleichbehandlung ebensowenig. Frauen seien nicht stärker als Männer durch Nachtarbeit gesundheitlich gefährdet. Nachtarbeit sei für jeden menschlichen Organismus schädlich.

Darüber hinaus dürften Arbeiterinnen nicht anders behandelt werden, als weibliche Angestellte oder weibliche Beamte. Die vom Gesetz zugelassenen Ausnahmen seien nicht nachvollziehbar. Daß Arbeiterinnen nachts zwar in einer Schankwirtschaft arbeiten, jedoch keinen Kuchen in einem Backwarenbetrieb verpacken dürfen, sei nicht einzusehen. Durch das Nachtarbeitsverbot seien Arbeiterinnen bei der Stellensuche benachteiligt."

Der deutsche Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung nahm in diesem Verfahren vor dem Bundesverfassungsgerichtshof u.a. folgendermaßen Stellung: "Die unterschiedliche Regelung der Nachtarbeit für Arbeiterinnen und weibliche Angestellte sei durch die fortschreitende Technisierung der Arbeit fragwürdig geworden; heute seien die Arbeiterinnen im allgemeinen nicht mehr mit schweren körperlichen Arbeit befaßt. Im übrigen gebe es keine Anhaltspunkte dafür, daß geistige Nachtarbeit weniger belastend sei als körperliche.

Die Bundesregierung wolle eine Neuregelung der Nachtarbeit vorschlagen, in der nicht mehr nach dem Geschlecht unterschieden werde. Nachtarbeit sei für alle Menschen schädlich. Vorgesehen seien daher einheitliche Schutzmaßnahmen für alle Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die Nachtarbeit leisten. Dazu gehörten regelmäßige medizinische Untersuchungen und ein Anspruch auf Tagarbeit bei gesundheitlichen Bedenken gegen Nachtarbeit."

-3-

Das Bundesverfassungsgericht in Karlsruhe begründet die Aufhebung des Nachtarbeitsverbotes damit, daß dieses gegen den Gleichheitsgrundsatz verstoße, da eine Ungleichbehandlung, die an das Geschlecht anknüpfe nur dann möglich sei, soweit diese zur Lösung von Problemen, die ihrer Natur nach nur entweder bei Männern oder bei Frauen auftreten können, zwingend erforderlich sei. Ebenso benachteilige das deutsche Nachtarbeitsverbot Arbeiterinnen im Vergleich zu Arbeitern und weiblichen Angestellten.

Da nunmehr aufgrund einer Beschwerde von betroffenen Arbeitnehmerinnen des Groß-Grünmarktes Inzersdorf auch der österreichische Verfassungsgerichtshof die Zulässigkeit des Nachtarbeitsverbotes für Frauen prüft und angesichts der internationalen Entwicklung eine Neuregelung dieser Materie im Sinne einer Adaptierung an die gesellschaftliche Wirklichkeit dringend geboten erscheint, stellen die unterfertigten Abgeordneten an den Bundesminister für Arbeit und Soziales folgende

Anfrage:

1. Wann werden Sie die Nachtarbeit geschlechtsneutral für Männer und Frauen neu regeln?
2. Werden Sie diese Neuregelung im Sinne der internationalen Entwicklung dahingehend vornehmen, daß auf der einen Seite das Nachtarbeitsverbot für Frauen aufgehoben wird und gleichzeitig flankierende Schutzmaßnahmen eingeführt werden?